

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Mathes der Stadt Leipzig.

Nº 202.

Mittwoch den 20. Juli.

1864.

Im Monat Juni 1864 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

Frau Kirschen, Sophie Wilhelmine verehl., Hausbesitzerin.
Herr Schellenberger, Hermann, Glaser.

= Gehre, Karl Gustav Hermann, Hausbesitzer.
= Schäfer, Johann August, Schuhmacher.
= Edart, Eduard Otto, Kaufmann.
= Meinicke, Karl August, Steindrucker.
= Wittig, Friedrich August Wilhelm, Glaser.
= Bachhaus, Karl Anton Hermann, Friseur.
= Koch, Robert Julius, Händler mit Buchbinderaaren.
= Kreyschmar, Robert Hermann, Fleischer.
= Köpke, Heinrich Johann Joachim, Sattler.
= Fischer, Karl Robert, Kürschner.
= Sander, Karl Louis, Glaser.
= Müller, Franz Justinus, Bierverleger.
= Rudolph, Johann Christian, Gondelbauer.

Frau Kant, Sophie Friederike geschied., Inhaberin eines Weiß-Stickereiaarengeschäfts.
Herr Mucker, Johann Emil, Uhrmacher.
= Schmidt, Alfred, Kaufmann.
= Seiffert, Johann Karl, Seiler.
= Winkler, Karl Julius Alexander, Handlungs-Buchhalter.
= Leibiger, Johann Carl Wilhelm, Schuhmacher.

Frau Drescher, Anna Marie Franziska verw., Inhaberin einer
Restauration.

Frau Schmidt, Sophie verw., Händlerin mit Posamentirwaaren.
Herr Hilliger, Karl Wilhelm Ernst, Mehl- und Productenhändler.

= Dehler, Moritz Theodor, Schlosser.
= Lindner, Friedrich Albert, Kaufmann.
= Bickenbach, Wilhelm Eduard, Graveur.
= Jäger, David Franz Leopold, Glaser.

= Grimmer, August Rudolph, Seiler.
= Erdmann, Karl Ludwig, Dr. jur. und Advocat.
Frau Kirbach, Emma Franziska verehl., Inhaberin eines Klempnergeschäfts.
= Julius, Marie Dorothee verw., Hausbesitzerin.
Herr Häfele, Friedrich Heinrich Julius, Buchhändler.
= Karbaum, Christian Heinrich, Schuhmacher.
= Philipp, Karl Otto Robert, Tischler.
= Blasberg, Friedrich Otto, Handlungs-Buchhalter.
= Piorkowski, Heinrich, Privatmann.
= Apitzsch, Paul Wilhelm Robert, Inhaber einer Colorianstalt.
= Soleisen, Moritz Rudolph, Hausbesitzer und Restaurateur.
= Becher, Gustav Emmanuel Joseph, Schneider.
= Große, Johann Gotthelf, Schuhmacher.
= Hötte, Clemens Bernard Christian Wilhelm, Kaufmann.

Bekanntmachung.

Da vielfach wahrzunehmen gewesen ist, daß den in Betreff der An- und Abmeldung der hiesigen Einwohner bei eintretenden Wohnungsveränderungen bestehenden, von uns wiederholt bekannt gemachten Anordnungen nicht allenthalben mit der durch die Sache gebotenen Genauigkeit nachgegangen wird und dergleichen Meldungen durch die irrite Annahme, es genüge, wenn Grundstücksbesitzer oder Administratoren den Wechsel von Miethbewohnern nur zu den vierteljährigen Quartalen in unserem Einwohner-Bureau anzeigen, oder, dies sei überhaupt nur dem Quartieramt gegenüber nötig, unterlassen worden sind, so sehen wir uns veranlaßt, die bestehende Bestimmung,

dass jede Miethveränderung, gleichviel ob Ein- oder Auszug, sofort und längstens binnen Drei Tagen bei Vermeidung von Strafe in unserem Einwohner-Bureau — Reichsstraße Nr. 53-54 — schriftlich anzugeben ist, einzuschärfen. — Leipzig, den 15. Juli 1864.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Weyler. Trindler, S.

Bekanntmachung, den Theater-Neubau betreffend.

Es soll die Fundamentierung des westlichen Pavillons des neuen zu erbauenden Theaters an einen Unternehmer vergeben werden. Die Herren Maurermeister, welche gesonnen sind, diese Arbeiten zu übernehmen, können die auf dem Bauante ausliegenden Bedingungen jederzeit dafelbst einsehen und haben ihre Forderungen bis den 23. d. M. Nachmittags 6 Uhr dafelbst versiegelt abzugeben. — Leipzig, den 18. Juli 1864.

Des Mathes Bau-Deputation.

Vorbehalt des Bürgerrechtes.

Die ziemlich verbreitete Ansicht, daß man sich beim Wegzuge das Bürgerrecht vorbehalten könne, oder, daß es hierzu nur eines als reine Formsache zu betrachtenden Gesuches bedürfe, ist irrig.

Nach §. 78 der Allg. Städteordnung kann die Beibehaltung des Bürgerrechtes, dafern binnen 3 Monaten vom Wegzuge an darum nachgesucht wird, vom Stadtrathe nach vernommenem Gutachten der Gemeindevertreter bewilligt werden.

Allein nach langjähriger Praxis erfolgen in Leipzig dergleichen Bewilligungen in der Regel nicht und ausnahmsweise nur dann, wenn dadurch ein besonderes Verdienst, welches der Ansuchende sich um die Stadt erworben hat, anerkannt werden soll.

Es ist daher hier in den allermeisten Fällen vergeblich, um Beleffung des Bürgerrechtes nachzusuchen.

Zu beachten ist übrigens hierbei, daß mit dem Bürgerrechte nicht notwendig auch die Staatsangehörigkeit verloren geht.

Für Alsen.

Das hiesige Comité für Schleswig-Holstein hat mit der Quittung über die dem Hamburger Comité zur Verwendung für Alsen übersendeten 1500 Thlr. folgenden Brief erhalten:

Hochgeehrte Herren!

Indem ich die Quittung unseres Kassirers beilege, habe ich den ehrenvollen Auftrag des ganzen Comités zu vollziehen, indem ich dem verehrlichen Gesamtausschuß der vereinigten